

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Gemeinde Halstenbek
Gustavstraße
25469 Halstenbek

Über Büro dn-stadtplanung
E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.: 04123/68 52 13

E-Mail: marina.quirin-nebel@barmstedt.de
i.v.m. BUND Halstenbek

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
PI-2023-349

Datum:
08.09.2023

Gemeinde Halstenbek: Aufstellung der 5. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 und 25. Änderung Flächennutzungsplan „Seemoorweg“

Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Stellungnahme des BUND-Landesverband SH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vom BUND SH bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen und nehmen wie folgt Stellung.

25. Änderung des Flächennutzungsplans

5. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1

Wir vom BUND Schleswig-Holstein lehnen die Planung am Seemoorweg mit folgender Begründung ab:

Knicks in Schleswig-Holstein sind ein wichtiges und zu Recht ein gesetzlich geschütztes Biotop. Knicks bilden ein Refugium für Artenvielfalt, prägen Landschaften, sind identitätsstiftend, tragen innerorts zum positiven Kleinklima bei und Knickpflege ist als immaterielles Weltkulturerbe eingetragen. Die aktuelle Biotopkartierung zeigt, dass seit der letzten Biotopkartierung (1978-1993) für die gesetzlich geschützten Biotope ein Rückgang um bis zu 66% festzustellen ist. Das ist für die Biodiversität fatal. In der Dokumentation dieser Kartierung ist nachzulesen, die ursprüngliche Anzahl der etwa 85 unterschiedlichen Knicktypen (Wallhecken, Wälle, Feldhecken) infolge direkter und aeolischer Stickstoffeinträge deutlich zurückgegangen sind. Artenreiche Säume fehlen heute weitgehend.

Der Kreis Pinneberg weist von allen Landkreisen in Schleswig-Holstein die geringste Knicklänge auf. Dazu kommt, dass eine landesweite Erhebung des BUND SH ergeben hat, dass die Knicks in keinem guten Zustand sind. Und nun soll in Halstenbek einer der letzten vitalen Knicks verschwinden? Bis ein Knick wieder diese Größe ausgebildet hat, können über 75 Jahre vergehen. Bis dahin geht EU-rechtlich geschützten Vögeln der Lebensraum verloren. Der betroffene Knick ist außerdem ein Element im Biotopverbundsystem zwischen dem Knick am Eidelstedter Weg und dem Gewerbegebiet. Dort ist ein ca.

● Hausanschrift:
Lorentzendam 16
D-24103 Kiel

Spendenkonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE33 2105 0170 0092 0060 06
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE35 2105 0170 0092 0030 60
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Vereinsregister:
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer:
20/290/75910

Der BUND ist anerkannter Naturschutzverein nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftsteuer befreit. Sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne.

1 ha großer Grünstreifen geplant. Ein Ausgleich des etablierten Knicks kann nicht stattfinden, es wird allenfalls ein mickriger Ersatz umgesetzt werden können. Der Ausgleich ist im Plangebiet nicht vollständig zu realisieren (nur 40m Knick von 70m, nur 6 Bäume statt 15 in einer lediglich 3m breiten geschnittenen! Hecke und nur 580qm (private) Grünfläche statt 1092 qm Ausgleichsfläche). 75 Jahre müssen vergehen, bis die „Ersatzpflanzungen“ für die nach Plan zu entfernenden Eichen die Größe und Funktion ihrer Vorgänger erfüllen können (Stamm ϕ ca. 1,0 m, Kronen ϕ ca. 22 m). Wer weiß, vielleicht muss bis dahin der „Ersatz“knick auch wieder weichen, weil er ja (noch) so unterentwickelt ist?

Darüber hinaus haben Bäume nicht nur einen ökologischen Wert, sondern auch eine ökonomische Bedeutung. Leider wird diese in dem vorliegenden Verfahren nicht ausreichend betrachtet.

Ein Beispiel der Rotbuche zum Ausgleich des ökologischen Wertes zeigt folgendes:

ROTBUCHE *Fagus sylvatica*

ca 100 Jahre alt,

Standort: Wald

Höhe 25-30 Meter Stamm-
Durchmesser(BHD): 60 cm

Kronen-Durchmesser: rund 15 m

Um die ökologischen Leistungen einer 100-jährigen Buche zu ersetzen, müssten rund 5.000 junge Buchen gepflanzt werden.

Entnommen aus: Alte Bäume von der Naturwald Akademie

Das vorangestellte Beispiel der Rotbuche kann ungefähr auf eine Eiche übertragen werden. Zur Bestimmung des monetären Wertes der Bestandsbäume sollte die Kochliste herangezogen werden. Zur Wertbestimmung der Neuanpflanzung folgende Beispiele: Der Preis einer Eiche (*Quercus robur*) mit einem Stammumfang von 25 - 30 cm, ca. 300 - 400 cm Hochstamm 4x verpflanzt, kann mit ca. 3000.- Euro angesetzt werden. Bei einer Größe von 2 x verpflanzt mit 8-10 cm Durchmesser beträgt der Beschaffungspreis zwischen 200- 300.- Euro. In diesen Beschaffungspreisen sind der ökologische, der klimawirksame Wert, die Pflege sowie die Anlage der Knicks noch nicht mit einbezogen. Das sind Zahlenspiele, doch sie sollen aufzeigen, dass der Wert der Natur noch immer als zu gering quantifiziert wird.

Es fehlt eine Alternativprüfung. Diese sollte es den politischen Entscheidungsträgern ermöglichen, zwischen verschiedenen Entwicklungsperspektiven zu entscheiden. Es muss dargestellt werden, inwiefern die Planungsziele auch mit anderen Maßnahmen erreicht werden können. Mit der vorliegenden Planung fehlen kreative Vorschläge, die den vollständigen Erhalt des Knicks beinhalten.

Bei nur einem Einzelnen gehörenden, zusammenhängenden Grundstück sehen wir die Flächennutzungsplan-Änderung und die Bebauungsplan-Änderung kritisch. Vorhabens- und Erschließungspläne nach § 12 BauGB werden wesentlich vom Investor betrieben. Nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies gilt für die Planung insgesamt und für jede ihrer Festsetzungen. Was im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlich ist, bestimmt sich maßgeblich nach der jeweiligen planerischen Konzeption. § 3 Abs. 1 Satz BauGB bestimmt, dass die Gemeinden Bauleitpläne (FNP, B-Plan) aufzustellen haben, "so bald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist". Ob dies der Fall ist, hängt nicht vom Gewicht der privaten Interessen an dieser Planung ab, sondern vom Vorliegen öffentlicher Belange an dieser Planung! Fehlen diese, so fehlt auch die Erforderlichkeit der Planung. Zwar darf die Gemeinde gewichtige private Belange zum Anlass einer Planung nehmen und sich dabei an den Vorschlägen der Grundstückseigentümer orientieren, muss aber gleichzeitig auch die öffentlichen städtebaulichen Belange verfolgen. Ist dies nicht der Fall, sondern werden die privaten Belange einseitig bevorzugt und fehlen städtebauliche Rechtfertigungen für die Planung, so ist die Planung nicht erforderlich, sondern einseitig begünstigend (vgl. z.B. bei Söfker, Kommentar BauGB zu § 1, Randnr. 14; und nachfolgendes Teilkapitel).

Die Planungen berühren das Trinkwasserschutzgebiet WSG Halstenbek. Gemäß der Regionalplanung sind: „In den Vorranggebieten für den Grundwasserschutz zum Zweck der nachhaltigen Sicherung der Trinkwasserversorgung alle anderen Nutzungsansprüche der Sicherung der Qualität und der Nutzungsmöglichkeiten der Grundwasservorkommen unterzuordnen“.

Sollte die Gemeinde Halstenbek an der vorgestellten Planung festhalten, stellen wir hier im Nachfolgenden unsere Anregungen und Bedenken dar.

Teil B Text

2. Anpflanzung von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen

Es fehlt die Definition zum Standort der festgesetzten Ersatzpflanzungen. Hier sollte mit aufgenommen werden, dass bei Abgang der Gehölze die Ersatzpflanzungen nur innerhalb des Bebauungsplanes erfolgen dürfen. Fehlt diese Formulierung (o.ä.), dann können Ersatzpflanzungen auf anderen, u.U. auch weiter entfernten, Flächen vorgenommen werden.

Für die Festsetzung der Bäume auf den Stellplatzflächen sollte mit aufgenommen werden, dass die Bäume mit geeigneten Maßnahmen gegen ein Überfahren zu schützen sind. Zur Förderung der Artenvielfalt sollten die Vegetationsflächen mit regionalen, standortgerechten Pflanzen begrünt werden.

Damit es nicht zu Missverständnissen kommen kann, sollte verdeutlicht werden, dass die in der Planzeichnung (BP) festgesetzte (3m breite) Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen,

Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen freiwachsende Hecke sein sollte. (es wird eine freiwachsende Hecke entfernt. S. Scoping Bericht). Denn die Blüten und Früchte wachsen i.d.R. an den äußeren Zweigen.

4. Boden- und Grundwasserschutz

Das Plangebiet liegt im WSG Halstenbek. Für die Herrichtung der Stellplätze sind die Anforderungen der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten und mit festzusetzen.

5. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1 „Seemoorweg“

2.5. [neu]

Warum werden hier die gleichzeitige Verwendung von PV-Anlagen und Dachbegrünung nicht zusammen festgesetzt? Der Hinweis, dass das zulässig ist, mag löblich sein, wir befürchten, dass er aber kaum Wirkung zeigen wird. Bevor landwirtschaftliche Flächen oder Flächen für Natur- und Landschaftsschutz mit technischen Anlagen überplant werden, sollte der Gemeinde daran gelegen sein, dass ein hoher Prozentsatz an Dachflächen für Photovoltaik genutzt wird. Gerade in der Diskussion mit der Transformation der Energieerzeugung und hin zu dezentralen Anlagen und dem Spannungsfeld PV-Freiflächenanlagen versus Naturschutz und Landverbrauch ist die gemeindliche Lenkung wichtig.

Begründung zum Bebauungsplan

1 Lage und Umfang des Plangebietes, Allgemeines

In der Beschreibung zur Lage und Umfang des Plangebietes wird bereits das vermutliche (gewünschte?) Ergebnis aus der Umweltprüfung, der Nichterhalt des Knicks, vorausgesetzt. Das impliziert kein offenes Prüfverfahren und ist so nicht hinnehmbar.

Scoping BP

14.2.1.2 Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt

Hier Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Zur Belebung und Wiederherstellen alter Knickstrukturen sollte neben den häufig gepflanzten Arten zur Förderung der Vielfalt ein größeres Pflanzenspektrum gewählt werden. Ergänzungen können sein: Malus communis, Prunus spinosa, Pyrus pyraster, Rubus spec., Rubus idaeus (je nach Standort) sowie div. Rosa-Arten. Und wer kennt noch den Gagelstrauch (Myrica gale), früher häufiger grabenseitig in Knicks vorzufinden? Oder die Krete (Kricke), eine Urpflaume, die leider nur noch sehr selten in alten Knicks zu sehen ist.

Die gewählte Breite des Knicksaumes, jeweils 1, 5 m zu beiden Seiten, erachten wir als zu gering an. Die Biodiversität an typischen Tier- und Pflanzenarten steigt mit zunehmender Breite des Knicks an. Die Breite stellt einen ausschlaggebenden Faktor für die Habitatqualität von Knicks dar und ist nicht nur als

Pufferzone zur benachbarten Bebauung oder zu landwirtschaftlichen Nutzflächen bedeutsam, sondern auch für die Vernetzung vieler Tierarten¹.

Hier Grünfläche neben dem Knickwall

Das Entwicklungsziel artenreiches Grünland/ extensives Grünland sollte folgende Auflagen aufweisen:

- Maximal zwei Mahdtermine jährlich; erste Mahd nicht vor dem 15.6., letzte Mahd nicht nach dem 30.9. eines Jahres.
- Streifen bzw. Säume von mindestens 10 % einer Wiesenfläche bleiben bei jeder Mahd ungemäht stehen. Der Ort des ungemähten Streifens wechselt bei jeder Mahd.
- Mähhöhe mindestens 10 cm.
- Mahd von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen.
- Tierfreundliches Mähwerk (keine Mulch- oder Schlegelmäher, keine Aufbereiter, möglichst breite Mähbalken an Treckern mit schmaler Bereifung).
- Abtransport des Mahdgutes, kein Zetten und Schwaden.

Die Fläche, belegt mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten liegt sehr dicht am Knickwall. Unseres Erachtens reichen 2 Meter Abstand von Leitungen für den Wurzelschutz der Bäume nicht aus. Es sollten mindestens 3 Meter Abstand zwischen dem Knickwall und den Leitungen liegen.

17.3.3 Schutzgut Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt

Gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Die faunistische Potenzialanalyse und die artenschutzrechtliche Prüfung sollten mind. eine Zählung der Brutvögel innerhalb einer Brutzeit umfassen. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Plangebiet Fledermäuse vorkommen, ist zu prüfen, ob vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind. Zur Erfassung von Fledermausvorkommen sollte neben der Inaugenscheinnahme und der Umfeldanalyse ggfs. auch die Endoskopie eingesetzt werden. Gerade kleine Fledermausarten sitzen in Spalten und sind mit ihrem braunen Fell nahezu unsichtbar. Eine Erfassung sowohl des Sommer- als auch des Winterquartiers müssen im Verdachtsfall in die Habitatbeurteilung einfließen. Sollten die Grünzüge als Nahrungs-, Brut- oder Überwinterungshabitat empfindlicher Arten dienen, sind sie zu erhalten. Ggfs. sind CEF-Maßnahmen in Abstimmung mit der UNB zu vereinbaren.

- Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. §42 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. In diesem Fall ist eine Baufeldräumung nur außerhalb des Brutzeitraumes (als Brutzeitraum gilt die Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September) zulässig oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Zum Schutz der Fledermäuse sollten folgende Schutzmaßnahmen formuliert werden:

- Bauzeitenregelungen sind auch für die Fledermäuse zu treffen. Baumfällungen dürfen nur in den Zeiten durchgeführt werden, in denen sich nachweislich keine Fledermäuse in den Bäumen aufhalten. Die Schutzzeiten sind zu beachten.

¹ LfU: Die Inventur der Natur Ergebnisse der landesweiten Biotopkartierung 2014 bis 2020

- Es ist vor der Fällung der Bäume mit einem potenziellen Fledermausbesatz durch fachkundiges Personal eine Besatzkontrolle durchzuführen.
- Auch für den Rückbau des Gebäudes ist eine Besatzkontrolle vorzunehmen. Bei Abriss des Gebäudes sind die Schutzzeiten der Fledermäuse zu beachten.
- Auch während der Bauzeiten sind schädliche Lichtemissionen zu vermeiden.

Zur Förderung der Artenvielfalt sollten die Grundsätze des Animal aided Designs eingearbeitet werden. Diese sind zwar zuvorderst für Wohnbebauung konzipiert worden, können aber durchaus auch auf Gewerbegebiete übertragen werden.

Weitere Schutzgüter

Zu den Themen Emissionen, Artenschutz und Erschließung können wir erst nach dem Vorliegen der entsprechenden Gutachten eine dezidierte Stellungnahme abgeben.

Zum Wasserwirtschaftlichen Konzept: In der Regel werden immer noch wasserwirtschaftliche Konzepte auf der Basis von einem 5-jährigen Regenereignisses erstellt. Das ist unserer Auffassung nach nicht mehr ausreichend. Angesichts der klimatischen Veränderungen haben sich die Stärke und Art der Regenereignissen verändert. Es kommt häufiger zu kurzen, aber kräftigen Niederschlägen, die regional unterschiedlich schnell zu Überschwemmungen führen können. Daher sollte für die Planung der erforderlichen Rückhaltevolumina ein mind. 10-, besser noch ein 30-jähriges Regenereignis zu Grunde gelegt werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Neben der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs fehlen Aussagen zur Verfügbarkeit von geeigneten Ausgleichsflächen und der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Kompensationsmaßnahmen sollten in einem naturräumlichen Zusammenhang und möglichst nah am Planungsgeschehen erfolgen.

Die Satzung sollte einen Termin enthalten, bis zu dem die Kompensationsmaßnahmen fertigzustellen sind:

- z. B. 1 Jahr nach Inbetriebnahme,
- z. B. Umsetzung mit Beginn der Baumaßnahme / Berichtspflicht halbjährlich.

Es ist eine Erfolgskontrolle der Maßnahmen nach 5 und 10 Jahren erforderlich; hierzu sind spezifische floristische und faunistische Erhebungen durchzuführen.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel
f. d. *BUND SH*